

**Richtlinien  
über die Erhebung von Entgelten  
für die Nutzung des Wochenmarkts auf dem Münsterplatz,  
des Weihnachtsmarkts, des Nachmittagsverkaufs auf dem Münsterplatz  
sowie des Schmuck- und Textilmarkts**

vom 20. April 2021  
in der Fassung vom 27. Juni 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 folgende Richtlinien beschlossen:

**1. Festsetzungsberechtigter**

Die Festsetzung der Nutzungsentgelte wird mit Abschluss des Vertrages zwischen der Stadt Freiburg und der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG zur Übertragung der Veranstaltung von Messen und Märkten und der Nutzung des westlichen Messplatzes auf die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG übertragen. Die Festsetzung geänderter Nutzungsentgelte erfolgt nach der Übertragung der Veranstaltung von Messen und Märkten durch den Aufsichtsrat der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG. GmbH.

**2. Entgeltspflicht und Entgeltschuldner\_in**

- 2.1. Für die Benutzung des Wochenmarkts auf dem Münsterplatz, des Weihnachtsmarkts, des Nachmittagsverkaufs auf dem Münsterplatz und des Schmuck- und Textilmarkts werden Nutzungsentgelte nach diesen Richtlinien erhoben.
- 2.2. Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet, wer eine der genannten öffentlichen Einrichtungen bzw. einen der genannten Märkte benutzt. Mehrere Entgeltschuldner\_innen haften als Gesamtschuldner\_in.

**3. Entgelthöhe**

- 3.1. Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach dem dieser Richtlinien als Anlage beigefügten Verzeichnis.

- 3.2. Das Nutzungsentgelt für den Wochenmarkt, den Nachmittagsverkauf und den Schmuck- und Textilmarkt wird als Tages-, Wochen- bzw. Monatsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt für den Weihnachtsmarkt wird für die Dauer des Markts erhoben.
- 3.3. Ist für die Entgeltberechnung die für die Aufstellung benutzte Fläche maßgebend, so wird eine Restfläche von weniger als einem Quadratmeter auf einen vollen Quadratmeter aufgerundet.

#### **4. Entstehung, Fälligkeit und Zahlung**

- 4.1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Bereitstellung der zugeteilten Flächen. Das Nutzungsentgelt wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 4.2. Bei länger dauernder Nutzung und Zulassung wird das Nutzungsentgelt einmal monatlich gesammelt erhoben.
- 4.3. Wer als Benutzer\_in zu einem Markt oder einer der genannten öffentlichen Einrichtungen zugelassen ist und die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nicht in vollem Umfange in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Nutzungsentgelts.
- 4.4. Die Benutzer\_innen eines Markts haben den/die anwesende\_n Beauftragte\_n der Marktverwaltung unverzüglich den Beginn der Nutzung und jede nach der Entgeltzahlung vorgenommene entgeltpflichtige Erweiterung der Benutzung anzuzeigen.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Wochenmarkts auf dem Münsterplatz sowie des Weihnachtsmarkts vom 28. November 1995 in der Fassung vom 22. Mai 2012, vom 25. September 2012, vom 24. September 2013, vom 21. Oktober 2014, vom 30. Januar 2018, vom 26. Juni 2018 und vom 13. November 2018 außer Kraft.

**Anlage zu Nr. 3.1 der Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Wochenmarkts auf dem Münsterplatz, des Weihnachtsmarkts, des Nachmittagsverkaufs auf dem Münsterplatz sowie des Schmuck- und Textilmarkts**

<b>Entgeltverzeichnis <sup>1)</sup></b>		<b>Euro</b>
<b>1. Wochenmarkt auf dem Münsterplatz</b>		
	Tagesentgelt für das Aufstellen eines Tisches, Standes oder eines als solchen benutzten Wagens einschl. der Lauffläche des Personals, Lagerfläche (Behälter, Gebinde, etc.) je Quadratmeter Grundfläche	
1.1.1	an Samstagen	
	Händler_innen	1,00
	Gärtner_innen / Florist_innen	0,80
	Selbsterzeuger_innen (Bauern/Bäuerinnen)	0,80
1.1.2	an den übrigen Markttagen	
	Händler_innen	0,70
	Gärtner_innen / Florist_innen	0,50
	Selbsterzeuger_innen (Bauern/Bäuerinnen)	0,50
	Das Mindestentgelt beträgt	1,30
1.2	Tagesentgelt für das Aufstellen eines geschlossenen Imbisswagens je Quadratmeter der benutzten Fläche	2,90
a.	Tagesentgelt für das Aufstellen eines sonstigen geschlossenen Verkaufswagens je Quadratmeter der benutzten Fläche	1,80
1.3	Monatsentgelt für Stromanschluss	
1.3.1	Benutzung des 220 V Stromanschlusses	6,70
1.3.2	Benutzung des 380 V Stromanschlusses	13,40
1.3.3	Parkentgelt auf dem Wochenmarkt des Münsterplatzes	
	Monatsplakette (Saison / Monat)	50,00
	Sommerplakette (7 Monate April - Oktober)	280,00
	Winterplakette (5 Monate November - März)	125,00
	Jahresplakette (12 Monate)	350,00
	Tageszulassung (1 Tag)	3,00
<b>2. Weihnachtsmarkt</b>		
2.1	Entgelt für das Aufstellen eines Verkaufsstandes	

<b>Entgeltverzeichnis <sup>1)</sup></b>		<b>Euro</b>
2.1.1	Imbiss pro m <sup>2</sup>	500,00
2.1.2	Ausschank pro m <sup>2</sup>	750,00
2.1.3	Süß- und Backwaren pro m <sup>2</sup>	250,00
2.1.4	Verkauf sonstiger Waren pro m <sup>2</sup>	40,00
2.2	Kinderkarussell / sonstige Fahrgeschäfte auf dem Rathausplatz	3.850,00
	auf dem Kartoffelmarkt	2.850,00
2.3	Zuschlag Stand zur Rathausgasse	1.125,00
	Imbiss	2.000,00
	Süßwaren	1.000,00
<b>3.</b>	<b>Nachmittagsverkauf auf dem Freiburger Münsterplatz</b>	
	Wochenentgelt für das Aufstellen eines Tisches, Standes oder eines als solchen benutzten Wagens einschl. der Lauffläche des Personals, Lagerfläche (Behälter, Gebinde, etc.) je Quadratmeter Grundfläche	
3.1.	Wochenentgelt Mo.- Sa.	3,60
3.2	Wochenentgelt für das Aufstellen eines geschlossenen Imbisswagens	10,80
3.3	Monatsentgelt für Stromanschluss	
3.3.1	Benutzung des 220 V Stromanschlusses	6,70
3.3.2	Benutzung des 380 V Stromanschlusses Stromverbrauch nach aktuellem Strompreis	13,40
3.4	Parkentgelt Nachmittagsverkauf auf dem Münsterplatz	
	Monatsplakette (Saison / Monat)	25,00
	Sommerplakette (7 Monate April - Oktober)	140,00
	Winterplakette (5 Monate November - März)	62,50
	Jahresplakette (12 Monate)	175,00
	Tageszulassung (1 Tag)	1,50
<b>4.</b>	<b>Schmuck- und Textilmarkt</b>	
	Wochenentgelt für das Aufstellen eines Tisches, Standes oder eines als solchen benutzten Wagens einschl. der Lauffläche des Personals, Lagerfläche (Behälter, Gebinde, etc.).	
4.1	Mo.- Sa. Standplatz	60,00
4.2	Bearbeitungsentgelt Wochentausch	10,00
4.3	Monatsentgelt für Stromanschluss	
4.3.1	Benutzung des 220 V Stromanschlusses	6,70
4.3.2	Benutzung des 380 V Stromanschlusses Stromverbrauch nach aktuellem Strompreis	13,40

<b>Entgeltverzeichnis <sup>1)</sup></b>		<b>Euro</b>
<b>5.</b>	<b>Bearbeitungsentgelt für Bewerbungen</b>	
5.1	Zur Freiburger Frühjahrs & Herbstmesse	45,00
5.2	Zum Freiburger Weihnachtsmarkt	
5.2.1	Zum Freiburger Weihnachtsmarkt in der Sparte 3.2.1 (Speisen an Imbissständen, alkoholfreie und weihnachtsmarkttypische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, Fleisch- und Wurstwaren)	100,00
5.2.2	Zum Freiburger Weihnachtsmarkt (soweit dies nicht die Sparte 3.2.1 betrifft)	21,85
5.3	Zum Wochenmarkt auf dem Münsterplatz (Imbissstand)	200,00
5.4	Zum Nachmittagsverkauf auf dem Münsterplatz	
5.4.1	Imbiss	150,00
5.4.2	Blumenstände, Händler	80,00
5.5	Schmuck- und Textilmarkt	100,00

<sup>1)</sup> In den obigen Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Diese ist zusätzlich zu entrichten und entspricht der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.